

**Gebührenverzeichnis zur Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek
Villingen-Schwenningen**

Ausdrucke

pro DIN A 4 Seite (schwarz-weiß)..... 0,20 Euro
pro DIN A 4 Seite (farbig) 0,50 Euro

Kopien

pro DIN A 4 Seite (schwarz-weiß)..... 0,10 Euro

Bibliotheksausweis

erster Ausweis für Erwachsene* 1,50 Euro
erster Ausweis für Kinder
und Jugendliche unter 21 J.* 1,00 Euro
Ersatzausweis für Erwachsene 6,00 Euro
Ersatzausweis für Kinder
und Jugendliche unter 21 J. 3,00 Euro

*Die Gebühr entfällt für NeubürgerInnen innerhalb der ersten drei Monate nach Anmeldung im Bürgerservicezentrum.

Entleihgebühren

Jahresgebühr für Erwachsene12,00 Euro
Jahresgebühr ermäßigt* 6,00 Euro
Jahresgebühr kommerzielle Ein-
richtungen 45,00 Euro
Jahresgebühr Tandemkarte 18,00 Euro
Jahresgebühr für Erwachsene mit
Einzugsermächtigung 10,00 Euro
Jahresgebühr Tandemkarte mit
Einzugsermächtigung 15,00 Euro
4-Wochenausweis für Kurgäste 3,00 Euro
Medieneinzelgebühr 1,00 Euro
Sondergebühren pro Medium
aus den Bereichen: Charts, DVD,
Bestsellerservice 1,00 Euro

Von den Jahresgebühren befreit sind Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren, Hartz IV-Empfänger und gleichgestellte Personen sowie städt. Institutionen, Kindergärten und Schulen.

Fernleihe

pro Fernleihbestellung für Erwachsene 3,50 Euro
ermäßigt* 2,50 Euro

Medienkisten

Jahrespauschale für auswärtige
Kindergärten und Schulen 10,00 Euro

Jahrespauschale kommerz.
Einrichtungen 25,00 Euro

Verlust und Beschädigung

EDV-Etikett 2,00 Euro
Beschädigung: CC, CD, DVD, Video 3,00 Euro
Beschädigung einer Hülle 1,50 Euro
Beschädigung: Reparatur in der
Stadtbibliothek 3,00 Euro
Beschädigung: Reparaturauftrag Rechnungs-
betrag
Verlust oder irreparable Beschädigung Neupreis +
5,00 Euro
Verlust eines Schlüssels Rechnung

Versäumnisgebühren

1. Woche: Pauschalgebühr 2,00 Euro
2. Woche: 2,00 Euro plus pro Medium 1,50 Euro
3. Woche: 2,00 Euro plus pro Medium 2,50 Euro
4. Woche: 2,00 Euro plus pro Medium 5,00 Euro
Verwaltungsgebühr zusätzlich 25,00 Euro

Jede Mahnstufe löst die vorhergehende ab.

Versäumnisgebühren bei Fernleihe

1. Woche: pro Medium 2,50 Euro
2. Woche: pro Medium 5,00 Euro
(oder entsprechend den Vorgaben der
gebenden Bibliothek)
Verwaltungsgebühr zusätzlich 25,00 Euro

Jede Mahnstufe löst die vorhergehende ab.

Vormerkgebühren

pro Medium 1,00 Euro
Es werden keine Gebühren für Bestellungen
im internen Leihverkehr erhoben.

*ermäßigt sind Erwerbslose, Schüler und Studenten ab 21 Jahren, Schwerbehinderte und gleichgestellte Personen

Stadtbibliothek am Muslenplatz

In der Muslen 2
78054 Villingen-Schwenningen
Tel. 07720 / 82 22 46
Fax 07720 / 82 22 57
E-Mail: bibliothek@villingen-
schwenningen.de



Stadtbibliothek am Münster

Kanzleigasse 4
78050 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721 / 82 22 62
Fax 07721 / 82 22 67
E-Mail: bibliothek@villingen-
schwenningen.de



Öffnungszeiten

Di, Do, Fr 12 bis 18 Uhr
Mi 10 bis 18 Uhr, Sa 9 bis 13 Uhr
Montags geschlossen

STADTBIBLIOTHEK

Villingen-Schwenningen

Satzung

über die Benutzung
der Stadtbibliothek

mit Gebühren-
verzeichnis in
der Fassung vom
1. Oktober 2011

Gestaltung: Lucy van Vliedrop

Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Villingen-Schwenningen unterhält die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung mit zwei Häusern, der Stadtbibliothek am Münster im Stadtbezirk Villingen und der Stadtbibliothek am Muslenplatz im Stadtbezirk Schwenningen.

§ 2 Benutzung

- 1 Die Stadtbibliothek kann von jedermann benutzt werden.
- 2 Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 3 In allen Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. Das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten ist nicht gestattet. Essen und Trinken – mit Ausnahme in dem hier vorgesehenen Raum – sowie Rauchen und das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
- 4 Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Bibliothek berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer/ jeder Benutzerin den Personalausweis oder den Bibliotheksausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen und Handtaschen vorzeigen zu lassen. Für Wertgegenstände in den Taschen und für die Garderobe wird nicht haftet.
- 5 Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
- 6 Verstößt ein Benutzer/eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er/sie vorüber-

gehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis ist in diesem Falle zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 3 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- 1 Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass und die polizeiliche Anmeldebestätigung vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2 Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Bibliotheksausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek, er ist nicht übertragbar. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, den Verlust des Bibliotheksausweises sowie die Änderung seiner/ihrer Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- 3 Wenn der Verlust des Bibliotheksausweises nicht gemeldet wird, haftet der Benutzer/die Benutzerin in jedem Fall für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.

§ 4 Ausleihe

- 1 Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für Zeitschriften und im Einzelnen festzulegende audiovisuelle Medien (z.B. Musikkassetten u.ä.) gelten verkürzte Leihfristen. In Ausnahmefällen können die Leihfristen verändert werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
- 2 Die Leihfrist kann bei den meisten Titeln auf Antrag verlängert werden, sofern das Medium nicht bereits bestellt oder vorgemerkt ist.
- 3 Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurück zu geben.
- 4 Die Zahl der Entleihungen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich begrenzt.
- 5 Es ist unzulässig, entlehene Medien weiterzuverleihen.
- 6 Solange ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn/sie ab der zweiten Mahnstufe keine weiteren Medien ausgeliehen.
- 7 Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es in der Regel vorbestellt werden. Medien, die im Be-

stand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können von eingetragenen Nutzern/Nutzerinnen der Stadtbibliothek auf der Grundlage und im Rahmen der deutschen Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr bestellt werden; entstehende Kosten sind zu ersetzen.

- 8 Die Bedingungen für die Entleihungen im auswärtigen Leihverkehr richten sich nach den Bestimmungen der entleihenden Bibliothek.
- 9 Studentinnen und Studenten und Hochschulangehörige, deren Hochschule an den deutschen Leihverkehr angeschlossen ist, müssen die Fernleihbestellungen grundsätzlich an ihrer Hochschule aufgeben; Ausnahmen sind in den Semesterferien möglich.
- 10 Medienkisten sind für nichtkommerzielle Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen kostenlos und für auswärtige sowie kommerzielle Einrichtungen kostenpflichtig.
- 11 Medienpräsentationen können ausschließlich von öffentlichen nichtgewerblichen Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen bestellt werden. Der Service ist kostenlos.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- 1 Der Benutzer/die Benutzerin hat die entlehnen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- 2 Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Bibliotheksausweis sie entlehnt worden sind, Ersatz in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten.
- 3 Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der ihm/ihr ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden.

§ 6 Gebühren

- 1 Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird gegen eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis ein Bibliotheksausweis ausgestellt.
- 2 Das Entleihen der Medien kostet für Erwachsene jährlich eine Gebühr. Für besondere Angebote (z.B. Charts) werden zusätzlich Einzelgebühren erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahren, Hartz IV-Empfänger und gleichgestellte Personen mit amtlichen

Nachweis entfällt die Jahresgebühr. Die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis aufgelistet.

- 3 Führungen für Schulklassen und andere Gruppen sind grundsätzlich kostenlos.
- 4 Werden die Medien nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Leihfrist zurückgegeben, so sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden mit Ablauf der Leihfrist fällig. Sie sind zu zahlen, ohne dass eine schriftliche Mahnung vorherzugehen braucht. Mahnschreiben sind ebenfalls gebührenpflichtig. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so werden die Medien, die angefallenen Gebühren und eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Reagiert der Benutzer/die Benutzerin auf die Rechnung nicht, so werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig durch Boten abgeholt.
- 5 Entstandene Kosten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
- 6 Die Bürgerschuld entsteht mit ihrer Anforderung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- 7 In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 8 Bei Verlust von Fernleih-Medien sind die Forderungen der entleihenden Bibliothek zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 20. Juli 2011



gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister